

Motion von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend keinen Kostenvorschuss bei Kostenbefreiung vom 21. September 2016

Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin, Zug, hat am 21. September 2016 folgende Motion eingereicht:

Nach Praxis des Regierungsrats respektive der Direktionen werden von Beschwerdeführern im Verwaltungsbeschwerdeverfahren zum Teil selbst dann Kostenvorschüsse verlangt, wenn diese im Falle ihres Unterliegens ohnehin von den Kosten zu befreien sein werden. Damit wird Geld im Kreis herum geschoben, der Bürokratie Vorschub geleistet und eine unnötige Hürde für die Rechtsuchenden errichtet. Das Verwaltungsgericht hat diese widersinnige Praxis bestätigt.

Deshalb reicht Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin folgende Motion ein:

Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht

§ 26 Kosten – Kostenvorschuss ¹ Die Behörde kann von demjenigen, der eine Amtshandlung beantragt oder ein Verfahren einleitet, einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

² Wird der verlangte Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert der angesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Amtshandlung unterbleiben beziehungsweise das Verfahren abgeschrieben werden.

Motionstext

§ 26 Kosten – Kostenvorschuss

¹ Die Behörde kann von demjenigen, der eine Amtshandlung beantragt oder ein Verfahren einleitet, einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Kein Kostenvorschuss wird verlangt, wenn die Voraussetzungen für eine Kostenbefreiung gemäss § 25 vorliegen.

² (unverändert)